

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.415.055

Wien, am 29. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Mai 2024 unter der Nr. **18751/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Arbeitspflicht für Asylwerber:innen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 9, 9a, 11, 13 und 14:**

- *Wie lautet Ihr Konzept für die Arbeitspflicht von Asylwerber:innen?*
- *Gibt es hinsichtlich der etwaige Einführung einer Arbeitspflicht für Asylwerber:innen eine ressortübergreifende Einigung?*
  - a. *Wurde das Konzept für eine Arbeitspflicht von Asylwerber: innen mit den anderen zuständigen Ressorts akkordiert, etwa*
    - i. *mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft?*
      1. *Wenn ja, wann und inwiefern?*
      2. *Wenn nein, warum nicht?*
    - ii. *mit der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration?*
      1. *Wenn ja, wann und inwiefern?*
      2. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Sollte es keine Einigung geben: Wieso werden Maßnahmen verkündet, die nicht ressortübergreifend abgestimmt sind?*

- *Gibt es hinsichtlich der etwaige Einführung einer Arbeitspflicht für Asylwerber:innen eine Einigung mit allen Bundesländern?*
  - a. *Wenn nein, mit welchen gibt es eine Einigung und mit welchen nicht?*
  - b. *Sollte es keine Einigung geben: Wieso werden Maßnahmen verkündet, die noch nicht abgestimmt sind?*
- *Inwiefern prüfte Ihr Ressort die rechtliche Umsetzbarkeit einer Einführung einer Arbeitspflicht für Asylwerber:innen?*
  - a. *Welche Stelle war hierfür zuständig?*
  - b. *Wann?*
  - c. *Mit welchem Ergebnis? Bitte um Übermittlung der vollständigen Ergebnisse der Prüfung.*
  - d. *Wurde die Expertise von anerkannten externen Expert:innen im Bereich internationales Recht/Menschenrechte/Asylrecht eingeholt?*
    - i. *Wenn ja, von wem?*
    - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Bitte um Übermittlung der vollständigen Ergebnisse der Prüfung.*
    - iii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Inwiefern unterscheidet sich eine Arbeitspflicht für Asylwerber:innen von Zwangsarbeit? Bitte um konkrete Erläuterung.*
- *Inwiefern prüfte Ihr Ressort die Möglichkeiten von Kürzungen von Sachleistungen für den Fall, dass Asylsuchende der Arbeitspflicht nicht nachgehen?*
  - a. *Welche Stelle war hierfür zuständig?*
  - b. *Wann?*
  - c. *Mit welchem Ergebnis? Bitte um Übermittlung der vollständigen Ergebnisse der Prüfung.*
  - d. *Welche Sanktionsmöglichkeiten sind konkret vorgesehen? Welche Sachleistungen sollen inwiefern gekürzt werden?*
    - i. *Ist die Möglichkeit eines Verlustes der Unterkunft/Unterbringung vorgesehen?*
    - ii. *Ist die Möglichkeit einer Kürzung der Verpflegung vorgesehen (Essen, Kleidung usw.)?*
    - iii. *Ist die Möglichkeit einer Beschränkung der medizinischen Versorgung vorgesehen?*
  - e. *Inwiefern ist dies mit dem Katalog an Mindestnormen zur Aufnahme von Asylsuchenden vereinbar?*
- *Wie soll die Arbeitspflicht von Asylwerber:innen umgesetzt werden?*
  - a. *Wer bzw. welche Stelle wird für die Umsetzung zuständig sein?*
  - b. *Wann ist eine Umsetzung geplant?*

- Welche Art von Arbeit soll im Rahmen der Arbeitspflicht geleistet werden?
    - a. In welchem Stundenausmaß?
    - b. Wie viele Stellen gibt es, wie viele sollen hierfür geschaffen werden?
    - c. Welche Entlohnung ist vorgesehen und wie soll Lohndumping vermieden werden?
    - d. Welches Beschäftigungsverhältnis werden die Betroffenen haben?
    - e. Soll die Arbeitspflicht auch für Asylwerber:innen, die weniger als drei Monate zum Verfahren zugelassen sind, eingeführt werden?
      - i. Steht hierfür eine Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in Aussicht? Wann?
    - f. Inwiefern wurden Frage 8 und Frage 8.a. bis 8.f. mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft akkordiert?
      - i. Gab es einen diesbezüglichen Austausch?
        1. Wann?
        2. Welche Positionen wurden jeweils vertreten?
        3. Mit welchem Ergebnis?
- Aus welchen Gründen wird eine Arbeitspflicht für Asylwerber:innen angedacht, obwohl aktuell viele Hürden zur Arbeitsaufnahme bestehen?
  - Welche Maßnahmen sind angedacht, um diese Hürden zu beseitigen?
    - i. Gab es einen diesbezüglichen Austausch mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft?
      1. Wenn ja, wann? Welche Positionen wurden jeweils vertreten? Mit welchem Ergebnis?
      2. Welche Maßnahmen sollen in dieser Legislaturperiode noch gesetzt werden?
    - ii. Gab es einen diesbezüglichen Austausch mit der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration?
      1. Wenn ja, wann? Welche Positionen wurden jeweils vertreten? Mit welchem Ergebnis?
      2. Welche Maßnahmen sollen in dieser Legislaturperiode noch gesetzt werden?
    - iii. War das Thema „Arbeitspflicht“ auf der Tagesordnung für die Landesflüchtlingsreferent:innenkonferenz am 6.12.2023 und 7.12.2023?
      1. Können Sie die Tagesordnung und das Protokoll des Treffens der Landesflüchtlingsreferent:innenkonferenz übermitteln?
  - Der Beschluss der Landesflüchtlingsreferent:innen vom September 2023 lautet wie folgt: „Der Herr Bundesminister für Inneres wird um Prüfung ersucht, ob gemeinnützige Hilfs- oder Remunerationstätigkeiten bzw. soziale Dienste verpflichtend normiert werden können. Die LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz ersucht Herrn

*Bundesminister für Inneres darüber hinaus, den Leistungskatalog für gemeinnützige Hilfätigkeiten im Sinne von § 7 Abs. 3 Z 2 GVG-Bund 2005 zu evaluieren und gegebenenfalls auszuweiten. In diesem Zusammenhang wird Herr Bundesminister für Inneres überdies ersucht, Verordnungen gern. § 7 Abs. 3a und Abs. 5 GVG-Bund 2005 zu erlassen, um sowohl die Einsatzmöglichkeiten für gemeinnützige Hilfätigkeiten entsprechend zu erweitern, als auch eine einheitliche Höhe für den Anerkennungsbeitrag festzulegen. "Die ursprüngliche Beschlussempfehlung des LR Hattmannsdorfer beinhaltete folgenden Satz: „Bei schuldhaftem Nichtnachkommen dieser Verpflichtung wären Sanktionsmöglichkeiten anzudenken. "Dieser Satz findet sich nicht im Beschluss. Aus welchem Grund hat das Ministerium dennoch Sanktionsmöglichkeiten vorgeschlagen?*

- *Ist Ihnen bekannt, dass in § 7 Abs 3 GVG-Bund vorgesehen ist, dass Asylwerber:innen für diese Tätigkeiten „nur mit ihrem Einverständnis“ herangezogen werden können?*
  - a. *Wurde geprüft, ob diese Passage ersatzlos gestrichen werden kann?*
  - b. *Wenn ja, was war das Ergebnis?*
  - c. *Wenn nein, warum wurde dies nicht geprüft?*
- *Im GVG-Bund ist festgehalten, dass durch die Tätigkeit kein Dienstverhältnis begründet wird und kein Entgelt, sondern nur ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren ist. Im Leistungskatalog, abrufbar unter [https://www.bmi.gv.at/303/files/Leistungskatalog\\_fuer\\_gemeinnuetzige\\_Hilfstaetigkeiten\\_von\\_Asylwerberinnen\\_und\\_Asylwerbern.pdf](https://www.bmi.gv.at/303/files/Leistungskatalog_fuer_gemeinnuetzige_Hilfstaetigkeiten_von_Asylwerberinnen_und_Asylwerbern.pdf), ist angeführt, dass es nicht auf die Bezeichnung, sondern es auf die tatsächliche Ausgestaltung ankommt. Seitens des Innenministeriums wurde eine Überarbeitung des Leistungskatalogs angekündigt: Ist diese Überarbeitung bereits erfolgt?*
  - a. *Wenn ja, können Sie die Überarbeitung übermitteln?*
  - b. *Es ist festgehalten, dass „die Mitarbeit unter größtmöglicher zeitlicher Gestaltungsfreiheit (Freiwilligkeit)“ zu erfolgen hat: Was ist der Hintergrund dieser Betonung der Freiwilligkeit?*
    - i. *Hat sich diese Ansicht des Innenministeriums geändert?*
    - ii. *Wie ist eine Arbeitspflicht mit der Betonung von Freiwilligkeit vereinbar?*
    - iii. *Wenn auf die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit abzustellen ist: Wie erfolgt hier die Abgrenzung zu einer Tätigkeit, wonach nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist?*

Vorweg darf festgehalten werden, dass das Grundversorgungssystem nur funktionieren kann, wenn die Grundversorgung vor Missbrauch geschützt wird, die Grundversorgung gerecht und nachhaltig ist sowie ein strenges Regelwerk hat, damit das Zusammenleben

auch funktioniert. Wer in Österreich Unterstützung vom Gemeinwesen erhält, soll auch etwas zurückgeben.

Daher wurde, nachdem die zuständigen Landesräte im September 2023 einen entsprechenden Beschluss gefasst haben, die Grundversorgung weiterentwickelt und ein entsprechender Entwurf für einen verpflichtenden Arbeitskatalog durch Expertinnen und Experten erarbeitet. Diese Verordnung ist mit 16. Juli 2024 in Kraft getreten. Konkret beinhaltet die Verordnung die Ausweitung des Anwendungsbereichs gemeinnütziger Hilfstätigkeiten auf Organisationen unter bestimmendem Einfluss der Gebietskörperschaften sowie auf Nichtregierungsorganisationen. Mögliche Arbeitsbereiche sind etwa die Pflege von Grünflächen in Gemeinden, Winterdienst, Pflegeheime, Büchereien oder die Freiwillige Feuerwehr. Das bedeutet, wer keine gemeinnützige Arbeit verrichtet, dem wird das Taschengeld von 40 auf 20 Euro gekürzt. Durch die Verrichtung von gemeinnütziger Arbeit wird kein Dienstverhältnis begründet und es bedarf keiner ausländerbeschäftigungrechtlichen Erlaubnis. Eine allfällige Maßnahmensetzung auf Länderebene liegt in deren Kompetenzbereich.

**Zur Frage 9b:**

- *Wie lange dauerten Asylverfahren im Jahr 2023 im Durchschnitt, aufgeschlüsselt nach Bundesland?*

Die erstinstanzliche Verfahrensdauer im Jahr 2023 betrug durchschnittlich 5,5 Monate. Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 10:**

- *Gemäß Art. 6 der Grundversorgungsvereinbarung umfasst die Grundversorgung die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung gemäß Art. 9 Z 2: Wie viel ist der Kostenhöchstsatz für das Taschengeld?*
  - a. Wann wurde dieser Kostenhöchstsatz festgesetzt?*
    - i. Wann wurde er letztmalig (z.B. inflationsbedingt) angepasst?*
  - b. Gibt es einen Rechtsanspruch auf dieses Taschengeld?*
    - i. Wenn ja, unter welchen Bedingungen?*
  - c. Gibt es Vereinbarung unter den Bundesländern und dem Bund, die die Grundversorgung in partnerschaftlichem Einvernehmen besorgen sollen, hinsichtlich der Auszahlungsbedingungen des Taschengeldes?*
    - i. Wenn ja, welche?*

- d. Wie viele Kosten wurden vom Bund seit 2022 an die Länder an Grundversorgungsleistungen refundiert? Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat.
- e. Wie viele Kosten für die Auszahlung des Taschengeldes wurden vom Bund seit 2022 an die Länder refundiert? Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat.
- f. Ist Ihnen bekannt, welche Länder wie viel an Taschengeld an Asylwerber:innen 2022 und 2023 ausgezahlt haben? Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat.
- g. Ist Ihnen bekannt, dass im Bundesland Oberösterreich kein Taschengeld an Asylwerber:innen, die in Selbstversorgung in organisierten Quartieren untergebracht sind, ausgezahlt wird?
  - i. Ist dies mit dem Bund abgestimmt? Wenn ja, in welcher Form?
  - ii. Seit wann wird dies so gehandhabt?
  - iii. Wie viele Asylwerber:innen waren im Jahr 2022 und 2023 in Oberösterreich organisiert und privat untergebracht?
  - iv. Wie viele Asylwerber:innen waren im Jahr 2022 und 2023 in organisierter Unterkunft im Selbstversorgungsmodus, Vollversorgungsmodus und Teilversorgungsmodus untergebracht? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland.
  - 1. Sollten diese Daten dem Ministerium nicht vorliegen: Wie erfolgt die Kontrolle der Refundierung der Beträge, wenn dem Ministerium nicht bekannt ist, wie viele Asylwerber:innen in welchem Modus untergebracht sind und waren? Bitte um Ausführung.

Eingangs ist auf Art. 9 Z 4 der Grundversorgungsvereinbarung (GVV) nach Art. 15a B-VG zu verweisen, wonach der Kostenhöchstsatz für Taschengeld pro Person und Monat 40 EUR beträgt. Festzuhalten ist, dass daraus gemäß Art. 1 Abs. 5 GVV kein Rechtsanspruch für Fremde ableitbar ist, sondern dieser Kostenhöchstsatz lediglich der internen Verrechnung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 10 f GVV dient. Es obliegt den Vertragspartnern ob bzw. in welcher Höhe ein monatliches Taschengeld gegenüber den leistungsbeziehenden Personen gewährt wird. Seitens des Bundes wird jedenfalls bei Nichtverrichtung von gemeinnütziger Arbeit sowie bei Verweigerung der Teilnahme an den verpflichtenden Schulungen zu Leitlinien und Normen das Taschengeld von 40 auf 20 EUR pro Monat reduziert.

Seitens des Bundes wurden 2022 den Ländern folgende Kosten an Grundversorgungsleistungen refundiert:

Bundesland	Refundierte Kosten (in EUR)
Burgenland	13.229.197
Kärnten	15.484.565
Niederösterreich	56.231.950
Oberösterreich	44.353.334
Salzburg	19.711.950
Steiermark	48.337.014
Tirol	28.841.925
Vorarlberg	11.461.392
Wien	125.449.647
<b>Gesamt</b>	<b>363.100.974</b>

Die Kosten für die Taschengeldauszahlungen der Länder für 2022 – gegliedert nach Bundanteil und Landanteil – können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	Bundanteil in EUR	Landanteil in EUR
Burgenland	53.910,25	36.326,10
Kärnten	191.648,84	120.736,25
Niederösterreich	206.519,74	120.310,50
Oberösterreich	27.191,32	17.934,13
Salzburg	529.508,94	315.579,97
Steiermark	505.864,31	293.572,28
Tirol	706.764,22	399.354,99
Vorarlberg	331.850,08	202.946,37
Wien	905.333,93	675.111,70
<b>Gesamt</b>	<b>3.458.591,63</b>	<b>2.181.872,29</b>

Da die finale Abrechnung für den Verrechnungszeitraum 2023 bis 2024 noch nicht vorliegt, ist eine darüberhinausgehende Auswertung nicht möglich. Eine Aufgliederung der Kosten nach Monaten kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Darüber hinaus obliegt die Beantwortung der Fragestellungen nicht dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 12:**

- *Wie viele Remunerationstätigkeiten gab es 2022 und 2023? Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat.*
  - a. *In wie vielen Fällen haben Asylwerber:innen ihr Einverständnis verweigert und die Remunerationstätigkeit nicht erledigt?*

Aus technischen Gründen ist eine Auswertung der Remunerantentätigkeiten von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Bundesgrundversorgung erst für den Zeitraum ab 21. März 2022 möglich. Die in Bundesbetreuungseinrichtungen geleisteten Remunerantentätigkeiten stellen sich wie folgt dar (in Stunden):

	<b>Stunden 2022 (ab 21. März 2022)</b>	<b>Stunden 2023</b>
Burgenland	9.376,50	10.782,00
Kärnten	58.040,40	72.019,00
Niederösterreich	246.066,50	350.830,50
Oberösterreich	133.462,30	161.960,50
Salzburg	27.361,60	44.472,50
Steiermark	144.336,80	190.764,80
Tirol	9.110,30	9.526,30
Vorarlberg	--	--
Wien	58.262,50	68.396,30

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Gerhard Karner



